



Landesjagdverband NRW | Gabelsbergerstraße 2 | 44141 Dortmund

KJS-Geschäftsstellen des LJV NRW
KJS-Obleute für das Jagdgebrauchshundewesen des LJV NRW
Prüfungs- und Zuchtvereine des JGHV im Land NRW
JGHV Präsident - Herrn Karl Walch
JGHV-Obmann für das Prüfungswesen - Herrn Josef Westermann
JGHV Geschäftsführer - Herrn Jan Schafberg
JKV NRW - Herrn Peter Wingerath

Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund
Telefon 02 31/28 68-600
Telefax 02 31/28 68-666
info@ljv-nrw.de
www.ljv-nrw.de

24. August 2018
/Ba

Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen in NRW ab 01.09.2018 in Verbindung mit den neuen Bestimmungen der VZPO des JGHV insbesondere beim Bringen von Wild

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Verbandsrichterinnen und Verbandsrichter,

wie Ihnen bereits bekannt, hat die neue VZPO des JGHV - gültig ab 01.01.2018-
abweichende Prüfungsbestimmungen zur Brauchbarkeitsprüfungsordnung –
BPO - im Land NRW.

Insbesondere durch die Änderungen in der VZPO beim selbständigen Bringen
von Wild ist die HZP nun nicht mehr uneingeschränkt eine anerkannte Prüfung
im Sinne der BPO NRW, die ergänzt um geprüfte Zusatzfächer gem. BPO NRW
zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit führt.

Die BPO NRW ist wie die Gebrauchshundprüfungen VGP und VPS des JGHV
eine Leistungsprüfung für Jagdgebrauchshunde, in der das selbständige Bringen
von Wild ohne jegliches Einwirken bei Fehlverhalten als Muss-Bestimmung
verlangt wird. Für die Ausübung der waidgerechten und tierschutzkonformen
Jagd ist das selbständige Bringen von Wild zwingend erforderlich und somit
unerlässlich.

Die Bestimmungen der gültigen BPO NRW gelten insofern uneingeschränkt für
die Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit in NRW und die Durchführung von
Brauchbarkeitsprüfungen.

In Verbindung mit einer bestandenen HZP gem. der neuen VZPO gibt es
verschiedene Möglichkeiten, jeweils ergänzt um die Zusatzfächer gem. BPO
NRW, die jagdliche Brauchbarkeit zu erlangen.

a.) Ein Hund besteht die HZP und beim Ankreuzverfahren auf Formblatt 5 wurde bei „Art des Bringens“ bei **allen Wildarten: Einwirken bei Fehlverhalten NEIN** angekreuzt, so hat der Hund die Bedingungen gem. BPO erbracht und kann dann in den Zusatzfächern gem. BPO NRW zur Erlangung der Brauchbarkeit wie bisher geprüft werden.

Die bestandene Schussfestigkeit am Wasser gilt als erbracht im Sinne der BPO NRW und bei der bestandenen Wasserarbeit wird vom Grundsatz davon ausgegangen, dass die Bedingungen gem. BPO NRW erbracht worden sind. In der Regel wird es sich auf Basis von Erfahrungswerten bei diesem Fallbeispiel a.) um ca. 90 % der geprüften HZP-Hunde handeln.

Bei einer bestandenen HZP o.l.E. ist im Rahmen der Zusatzfächer ergänzend das Fach „Stöbern mit Ente (flugfähige Ente)“ gem. den Bestimmungen der BPO NRW zu prüfen. Ansonsten gelten die vorgenannten Ausführungen analog.

b.) Ein Hund besteht die HZP/HZP o.l.E und beim Ankreuzverfahren auf Formblatt 5 wurde bei „Art des Bringens“ bei den Wildarten **Hase oder Kanin und /oder Federwild: Einwirken bei Fehlverhalten JA** ; angekreuzt, so hat der Hund die Bedingungen gem. BPO in diesem Fach zunächst nicht erbracht und muss dann im Rahmen der Prüfung der Zusatzfächer gem. BPO NRW zur Erlangung der Brauchbarkeit ergänzt um dieses Fach geprüft werden. (In dem Fach eine neue Schleppe mit selbständigem Bringen). Die Durchführung kann im Rahmen der Prüfung der Zusatzfächer am selben Tag oder im Rahmen einer neuen separaten Zusatzprüfung gem. BPO NRW erfolgen. Die Entscheidung liegt aus organisatorischen Gründen in der Zuständigkeit der Prüfungsleiter. Des Weiteren gelten die Ausführungen zu a.)

c.) Ein Hund besteht die HZP/HZP o.l.E und beim Ankreuzverfahren auf Formblatt 5 wurde bei Art des Bringens bei der Wildart **Ente: Einwirken bei Fehlverhalten JA** angekreuzt, so hat der Hund in diesem Fall die Bedingungen gem. BPO in dem Fach – Wasserarbeit - nicht erbracht (§ 6 (6) Wasserarbeit; selbständiges Bringen bei allen Bringleistungen (6) a-c.) und muss dann im Rahmen der Prüfung der Zusatzfächer gem. BPO NRW zur Erlangung der Brauchbarkeit ergänzt um das gesamte Fach Wasserarbeit (§ 6 (6) Wasserarbeit; mit flugfähiger Ente) geprüft werden. Die Durchführung kann im Rahmen der Prüfung der Zusatzfächer am selben Tag oder im Rahmen einer neuen separaten Zusatzprüfung gem. BPO NRW erfolgen. Die Entscheidung liegt aus organisatorischen Gründen in der Zuständigkeit der Prüfungsleiter.

Die vorgenannten Regelungen basieren auf dem praktizierten und mit dem JGHV abgestimmten Verfahren von 2000 bis 2006, als es ebenfalls ungleiche Bestimmungen beim Bringen in den Prüfungsordnungen gab.

Das Verfahren und das Informationsschreiben wurde mit der JKV NRW- Herrn Peter Wingerath – abgestimmt.

Auf die Ausführungen vom Obmann für das Prüfungswesen des JGHV, Herrn Josef Westermann, zur neuen VZPO im Rahmen der Referenten- und Verbandsrichterschulungen und insbesondere zum Fach „Art des Bringens“ und Schleppenarbeit bei der HZP im „Jagdgebrauchshund“ 08/2018 wird verwiesen.

Bitte informieren Sie Ihre Verbandsrichter im Rahmen Ihrer Richtersitzungen auf den Prüfungen, leiten ihnen ggfs. dieses Schreiben per E-Mail oder beim Versand Ihrer Einladungen zu den Prüfungen zu.

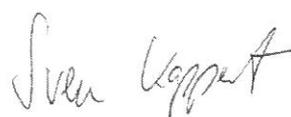
Mit den vorgenannten Regelungen wird den Hundeführern durch ergänzende Nachprüfung ermöglicht, die jagdliche Brauchbarkeit in NRW für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild“ zu erlangen, auch wenn bei einer bestandenen HZP kein selbständiges Bringen festgestellt wurde.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den anstehenden Prüfungen.

Mit freundlichem Gruß



Werner Rohe
Landesobmann f. d.
Jagdgebrauchshundewesen



Sven Kappert
Stv. Landesobmann f. d.
Jagdgebrauchshundewesen

Kopie:
Herr Antpöhler (LJV-Präsidium)

Anlage:
Beispiel eines Prüfungszeugnisses
mit Aufführung der geprüften Zusatzfächer